

Hilfsmittelbestimmung für die Fortbildungsprüfung zum/zur Verwaltungsfachwirt/in

Grundlage für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben ist der Umfang der VSV-Sachsen. Elektronische Gesetzessammlungen sind nicht zugelassen.

Die Prüfungsteilnehmer haben dafür Sorge zu tragen, dass sich die VSV-Sachsen für die Prüfung, die in der ersten Jahreshälfte beginnt, auf dem Stand vom Oktober des Vorjahres und für die Prüfung, die in der zweiten Jahreshälfte beginnt, auf dem Stand vom April desselben Jahres befindet. Für den Fall, dass die VSV-Sachsen einen Stand April oder Oktober nicht ausdrücklich ausweist, ist der letzte davorliegende Stand maßgeblich. Der angegebene Rechtsstand auf der der VSV beiliegenden CD-Rom ist hingegen nicht einschlägig.

Andere unkommentierte Gesetzestexte oder Gesetzessammlungen sind zugelassen. Hierzu gehört auch die Vorschriftensammlung zur Sächsischen Haushaltsordnung. Zugelassen sind auch unkommentierte europarechtliche Regelungen in der jeweils gültigen Fassung im Umfang der VSV.

Sämtliche Kommentierungen, Einleitungen und Vorwörter dürfen nicht als Hilfsmittel benutzt werden. Daher muss sichergestellt werden, dass diese Einführungsseiten z.B. mit Klebeband abgedeckt oder mit einem Zusatzblatt angeheftet (getackert) werden. Das Abtrennen mit Büroklammern ist nicht zugelassen. Gesetzestexte, die nicht diesen Anforderungen genügen, stellen unzulässige Hilfsmittel dar. Deren Besitz wird als Täuschungsversuch gewertet.

Achtung: Kopien und Internetauszüge sind nicht gestattet!

Die Hilfsmittel dürfen keine Bemerkungen oder Beilagen enthalten. Ausgenommen sind handschriftliche Verweisungen auf Vorschriften (Paragrafenhinweise mit Angabe des Gesetzes) und im Zusammenhang mit ihnen ausschließlich folgende Hinweise in Worten, mittels Zeichen oder Farben: analoge Anwendungen, lex specialis, lex generalis, Vergleiche.

Erlaubt sind Unterstreichungen und Markierungen, auch mit verschiedenen Farben, in allen zugelassenen Hilfsmitteln, soweit sie nicht der Umgehung des Kommentierungsverbots dienen. Außerdem sind zugelassen nicht programmierbare Taschenrechner „ohne Textspeicher“ und unkommentierte Taschenkalender. Andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen.

Die Prüfungsteilnehmer haben die Hilfsmittel selbst mitzubringen.

Bei Zweifeln, ob ihre persönlichen Hilfsmittel den genannten Festlegungen entsprechen, wird dringend empfohlen, nur solche Hilfsmittel zu verwenden, die die o.g. Voraussetzungen erfüllen.

Ergänzung zur Hilfsmittelbestimmung:

1. Änderungsbeschluss vom 24. September 2020

- Registraturhilfen oder Trennblätter mit Angabe von Paragraphenbezeichnung und/oder Gesetz sind zulässig.
- Grundsätzlich sind nur Originalseiten in der VSV-Sachsen zugelassen. Sofern diverse Seiten abhanden kommen, dürfen Kopien dann eingheftet werden, wenn sie zuvor auf

ihre inhaltliche Übereinstimmung mit der Originalseite überprüft und durch Stempel bestätigt wurden. Stempelberechtigt sind die Bildungseinrichtungen.

- Verweisungen auf Vorschriften (Paragrafenhinweise) sind mit oder ohne Angabe des Gesetzes möglich.